



Brüssel, den 1. April 2022
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2022/0094(COD)

7799/22
ADD 1

ENT 42
MI 245
CODEC 418
IA 38
COMPET 215

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	31. März 2022
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2022) 144 final - ANNEXES 1 to 7
Betr.:	ANHÄNGE des Vorschlags für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten, zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1020 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 305/2011

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2022) 144 final - ANNEXES 1 to 7.

Anl.: COM(2022) 144 final - ANNEXES 1 to 7



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 30.3.2022
COM(2022) 144 final

ANNEXES 1 to 7

ANHÄNGE

des

Vorschlags für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates

**zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten,
zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1020 und zur Aufhebung der Verordnung
(EU) Nr. 305/2011**

{SEC(2022) 167 final} - {SWD(2022) 87 final} - {SWD(2022) 88 final} -
{SWD(2022) 89 final}

ANHANG I Anforderungen

TEIL A: Grundanforderungen an Bauwerke und zu erfassende wesentliche Merkmale von Bauprodukten

1. Grundanforderungen an Bauwerke

Die folgende Liste der Grundanforderungen an Bauwerke ist die Grundlage für die Ermittlung der wesentlichen Merkmale von Produkten sowie für die Ausarbeitung von Normungsaufträgen und harmonisierten technischen Spezifikationen.

Diese Grundanforderungen an Bauwerke stellen keine Verpflichtungen der Wirtschaftsakteure oder der Mitgliedstaaten dar.

Bei der geplanten Lebensdauer im Zusammenhang mit den Grundanforderungen an Bauwerke sind die voraussichtlichen Auswirkungen des Klimawandels zu berücksichtigen.

1.1. Strukturelle Integrität von Bauwerken

Das Bauwerk und alle Teile davon müssen derart entworfen, errichtet, genutzt, gewartet und abgerissen werden, dass alle einschlägigen Lasten und Kombinationen von Lasten aufgenommen und sicher in den Untergrund eingeleitet werden, ohne Durchbiegungen und Verformungen von Teilen des Bauwerks oder eine Bewegung des Untergrunds zu verursachen, die die Langlebigkeit, Tragfähigkeit, Gebrauchstauglichkeit und Robustheit der Bauwerke beeinträchtigen.

Die Struktur und die Strukturelemente von Bauwerken müssen derart entworfen, hergestellt, errichtet, gewartet und abgerissen werden, dass sie den folgenden Anforderungen entsprechen:

- a) Sie sind über die geplante Lebensdauer hinweg dauerhaft (Anforderung der Langlebigkeit).
- b) Sie können allen Einwirkungen und Einflüssen, die wahrscheinlich während des Bauens, der Nutzung und des Abrisses eintreten können, mit angemessener Zuverlässigkeit und in kosteneffizienter Weise standhalten (Anforderung der Tragfähigkeit). Sie dürfen nicht
 - i) einstürzen,
 - ii) sich in unzulässigem Umfang verformen,
 - iii) andere Teile des Bauwerks, Einrichtungen und eingebaute Ausstattungen infolge zu großer Verformungen der tragenden Baukonstruktion beschädigen.
- c) Sie bleiben während der geplanten Lebensdauer mit einem angemessenen Grad an Zuverlässigkeit und in wirtschaftlicher Weise innerhalb ihrer festgelegten Gebrauchsanforderungen (Anforderung der Gebrauchstauglichkeit).
- d) Sie behalten ihre Integrität bei unerwünschten Ereignissen wie Erdbeben, Explosionen, Bränden, Auswirkungen oder Folgen menschlichen Versagens angemessen bei, ohne dass diese in einem zur ursprünglichen Ursache unverhältnismäßig großen Ausmaß verloren geht (Anforderung der Robustheit).

1.2. Brandschutz von Bauwerken

Das Bauwerk und alle Teile davon müssen derart entworfen, errichtet, genutzt, gewartet und abgerissen werden, dass ein Brand angemessen verhindert wird. Im Fall eines Brandes muss

der Brand erkannt und unverzüglich ein Alarm oder eine Warnung ausgelöst werden. Feuer und Rauch müssen eingedämmt und kontrolliert werden, und die Bewohner des Bauwerks müssen vor Feuer und Rauch geschützt sein. Geeignete Vorkehrungen müssen getroffen werden, um für alle Bewohner des Bauwerks sichere Fluchtmöglichkeiten und eine Evakuierung des Bauwerks zu gewährleisten.

Das Bauwerk und alle Teile davon müssen derart entworfen, errichtet, genutzt und gewartet werden, dass sie bei einem Brand den folgenden Anforderungen entsprechen:

- a) die Tragfähigkeit des Bauwerks wird während eines bestimmten Zeitraums aufrechterhalten;
- b) der Zugang der Rettungs- und Notfalldienste ist gewährleistet und es gibt geeignete Mittel zur Erleichterung ihrer Arbeit;
- c) die Entstehung und Ausbreitung von Feuer und Rauch wird kontrolliert und begrenzt;
- d) die Ausbreitung von Feuer und Rauch auf benachbarte Bauwerke wird begrenzt;
- e) die Sicherheit der Rettungs- und Notfalldienste ist berücksichtigt.

1.3. Schutz von Arbeitnehmern, Verbrauchern und Bewohnern vor nachteiligen Auswirkungen hinsichtlich Hygiene und Gesundheit in Verbindung mit Bauwerken

Das Bauwerk und alle Teile davon müssen derart entworfen, errichtet, genutzt, gewartet und abgerissen werden, dass sie während ihres gesamten Lebenszyklus keine akute oder chronische Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit von Arbeitnehmern, Verbrauchern, Bewohnern oder Nachbarn insbesondere durch folgende Einflüsse darstellen:

- a) Emission von Gefahrstoffen, flüchtigen organischen Verbindungen oder gefährlichen Partikeln in die Innenluft;
- b) Emission gefährlicher Strahlung in die Innenraumumgebung;
- c) Freisetzung von Gefahrstoffen in das Trinkwasser oder von Stoffen, die sich auf andere Weise negativ auf das Trinkwasser auswirken;
- d) Eindringen von Feuchtigkeit in das Gebäudeinnere;
- e) unsachgemäße Ableitung von Abwasser, Emission von Abgasen oder unsachgemäße Beseitigung von festem oder flüssigem Abfall in die Innenraumumgebung.

1.4. Schutz von Arbeitnehmern, Verbrauchern und Bewohnern vor Körperverletzungen in Verbindung mit Bauwerken

Das Bauwerk und alle Teile davon müssen derart entworfen, errichtet, genutzt, gewartet und abgerissen werden, dass sich bei ihrer Nutzung oder ihrem Betrieb während ihres gesamten Lebenszyklus keine unannehmbaren Unfallrisiken oder Risiken einer Beschädigung ergeben, wie Gefahren durch Rutsch-, Sturz- und Aufprallunfälle, Verbrennungen, Stromschläge, Explosionsverletzungen und Verletzungen durch herabfallende oder bremsende Teile, die durch äußere Faktoren wie extreme Wetterbedingungen oder Explosion verursacht werden.

1.5. Widerstandsfähigkeit gegen Schalldurchgang und Schalleigenschaften von Bauwerken

Das Bauwerk und alle Teile davon müssen derart entworfen, errichtet, genutzt, gewartet und abgerissen werden, dass sie während ihres gesamten Lebenszyklus einen angemessenen Schutz vor einer nachteiligen Schallbelastung über die Luft oder Werkstoffe aus anderen

Teilen desselben Bauwerks oder von Quellen innerhalb seiner Struktur bieten. Durch diesen Schutz muss sichergestellt sein, dass

- a) daraus keine unmittelbaren oder chronischen Risiken für die menschliche Gesundheit entstehen;
- b) die Bewohner und in der Nähe befindliche Personen ihre Nachtruhe, ihre Freizeit und ihre normalen Tätigkeiten unter zufriedenstellenden Bedingungen wahrnehmen können.

Das Bauwerk und alle Teile davon müssen derart entworfen, errichtet, genutzt und gewartet werden, dass sie eine ausreichende Schallabsorption und -reflexion bieten, wenn diese akustischen Eigenschaften erforderlich sind.

1.6. Energieeffizienz und thermische Leistung von Bauwerken

Das Bauwerk und seine Anlagen und Einrichtungen für Heizung, Kühlung, Beleuchtung und Lüftung müssen derart entworfen, ausgeführt und gewartet werden, dass während ihres gesamten Lebenszyklus der Energieverbrauch bei ihrer Nutzung gering gehalten wird, unter Berücksichtigung von Folgendem:

- a) dem Ziel für Niedrigstenergiegebäude und emissionsfreie Gebäude in der Union;
- b) den Außenklimabedingungen;
- c) den Innenraumklimabedingungen.

1.7. Gefährliche Emissionen von Bauwerken in die Außenumgebung

Das Bauwerk und alle Teile davon müssen derart entworfen, errichtet, genutzt, gewartet und abgerissen werden, dass sie während ihres gesamten Lebenszyklus keine Gefahr für die Außenumgebung insbesondere durch folgende Einflüsse darstellen:

- a) Freisetzung von Gefahrstoffen oder Strahlung in Grundwasser, Meeresgewässer, Oberflächengewässer oder Boden;
- b) unsachgemäße Ableitung von Abwasser, Emission von Abgasen oder unsachgemäße Beseitigung von festem oder flüssigem Abfall in die Außenumgebung;
- c) Beschädigung des Gebäudes, einschließlich Schäden durch den Transport von Wasserschadstoffen in das Fundament des Gebäudes;
- d) Freisetzung von Netto-Treibhausgasemissionen in die Atmosphäre.

1.8. Nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen von Bauwerken

Das Bauwerk und alle Teile davon müssen derart entworfen, errichtet, genutzt, gewartet und abgerissen werden, dass während ihres gesamten Lebenszyklus die natürlichen Ressourcen nachhaltig genutzt werden und insbesondere Folgendes gewährleistet ist:

- a) Für das Bauwerk müssen umweltfreundliche Rohstoffe und Sekundärbaustoffe verwendet werden, die eine hohe ökologische Nachhaltigkeit aufweisen und somit einen geringen ökologischen Fußabdruck haben.
- b) Die Gesamtmenge der verwendeten Rohstoffe muss minimiert werden.
- c) Die Gesamtmenge der grauen Energie muss minimiert werden.
- d) Der Gesamtverbrauch von Trink- und Brauwasser muss minimiert werden.
- e) Das Bauwerk, seine Teile und deren Werkstoffe müssen nach dem Abriss wiederverwendet oder recycelt werden können.

2. Zu erfassende wesentliche Merkmale

Harmonisierte technische Spezifikationen müssen soweit möglich die folgenden wesentlichen Merkmale im Zusammenhang mit der Lebenszyklusbewertung erfassen:

- a) Klimawandel (obligatorisch);
- b) Ozonabbau;
- c) Versauerung;
- d) Eutrophierung Süßwasser;
- e) Eutrophierung Salzwasser;
- f) Eutrophierung Land;
- g) Photochemische Ozonbildung;
- h) Verknappung von abiotischen Ressourcen – Mineralien und Metalle;
- i) Verknappung von abiotischen Ressourcen – fossile Energieträger;
- j) Wassernutzung;
- k) Feinstaubemissionen;
- l) ionisierende Strahlung, menschliche Gesundheit;
- m) Ökotoxizität, Süßwasser;
- n) Humantoxizität, kanzerogene Wirkungen;
- o) Humantoxizität, nicht kanzerogene Wirkungen;
- p) mit der Landnutzung verbundene Wirkungen.

In harmonisierten technischen Spezifikationen ist darauf hinzuweisen, dass der Hersteller in Bezug auf das wesentliche Merkmal der Auswirkungen auf den Klimawandel gemäß Buchstabe a verpflichtet ist, die Leistung des Produkts gemäß Artikel 11 Absatz 2 und Artikel 22 Absatz 1 zu erklären.

Harmonisierte technische Spezifikationen müssen soweit möglich auch das wesentliche Merkmal der Fähigkeit zur temporären Bindung von CO₂ und zur sonstigem CO₂-Entnahme erfassen.

TEIL B: Anforderungen zur Gewährleistung des ordnungsgemäßen Funktionierens und der Leistung von Produkten

1. Die Produkte müssen derart entworfen und hergestellt werden, dass
 - a) sie ihren Verwendungszweck gut erfüllen;
 - b) die Erfüllung der erklärten Leistung nicht beeinträchtigt wird;
 - c) die Erfüllung der in Teil C festgelegten Umwelt- und Sicherheitsanforderungen nicht beeinträchtigt wird;
 - d) sie bei ihrer Nutzung gut funktionieren.
2. Die in Absatz 1 genannten Produkthanforderungen werden in harmonisierten technischen Spezifikationen festgelegt, wobei erforderlichenfalls Folgendes anzugeben ist:
 - a) die Verwendung bestimmter Werkstoffe, die auch im Hinblick auf ihre chemische Zusammensetzung festgelegt werden können;

- b) spezifische Abmessungen und Formen der Produkte oder ihrer Bestandteile;
 - c) die Verwendung bestimmter Bauteile, die auch im Hinblick auf Werkstoffe, Abmessungen und Formen festgelegt werden können;
 - d) die Verwendung bestimmter Zubehörteile und Anforderungen an diese;
 - e) eine besondere Art der Installation;
 - f) eine besondere Art der Wartung;
 - g) regelmäßige Inspektionen.
3. Sind diese Produktanforderungen erforderlich, um die Leistung in Bezug auf ein bestimmtes wesentliches Merkmal oder die Einhaltung einer bestimmten Sicherheits- oder Umweltaforderung an das Produkt zu gewährleisten, so wird dies in den harmonisierten technischen Spezifikationen festgelegt.

TEIL C: Inhärente Produktanforderungen

1. Anforderungen an die dem Produkt inhärente Sicherheit

Sicherheit bezieht sich auf Fachkräfte (Arbeitnehmer) und Laien (Verbraucher, Bewohner), während sie das Produkt transportieren, installieren, warten, verwenden oder zerlegen, und ebenso während sie das Produkt in der Endphase des Produktlebenszyklus oder bei der Wiederverwendung oder dem Recycling behandeln.

- 1.1. Produkte müssen so konzipiert, hergestellt und verpackt werden, dass den folgenden inhärenten Sicherheitsrisiken des Produkts gemäß dem Stand der Technik entgegengetreten wird:
- a) chemischen Risiken durch Leckagen oder Auswaschung;
 - b) Risiko einer unausgewogenen Zusammensetzung von Stoffen, die zu einer sicherheitsrelevanten fehlerhaften Funktionsweise der Produkte führt;
 - c) mechanischen Risiken;
 - d) mechanischem Versagen;
 - e) physischem Versagen;
 - f) Risiken eines elektrischen Versagens;
 - g) Risiken im Zusammenhang mit der Unterbrechung der Stromversorgung;
 - h) Risiken im Zusammenhang mit unbeabsichtigtem Laden oder Entladen von Strom;
 - i) Risiken im Zusammenhang mit Softwareausfällen;
 - j) Risiken der Softwaremanipulation;
 - k) Risiken der Unvereinbarkeit von Stoffen oder Werkstoffe;
 - l) Risiken im Zusammenhang mit der Unverträglichkeit verschiedener Artikel, von denen mindestens einer ein Produkt ist;
 - m) Risiko, dass die bestimmungsgemäße Leistung nicht erbracht wird, während die Leistung sicherheitsrelevant ist;
 - n) Risiko eines Missverständnisses von Gebrauchsanweisungen in einem Bereich, der sich auf Gesundheit und Sicherheit auswirkt;
 - o) Risiko einer unbeabsichtigten unsachgemäßen Installation oder Verwendung;

p) Risiko einer beabsichtigten unsachgemäßen Verwendung.

1.2. In harmonisierten technischen Spezifikationen werden gegebenenfalls diese Anforderungen an die dem Produkt inhärente Sicherheit festgelegt, die möglicherweise im Zusammenhang mit der Phase der Installation des Produkts in das Bauwerk stehen können, aber im Wesentlichen unabhängig davon sind.

Bei der Festlegung der Anforderungen an die dem Produkt inhärenten Sicherheitsmerkmale müssen harmonisierte technische Spezifikationen mindestens folgende Elemente abdecken:

- a) Festlegung des Stands der Technik im Hinblick auf eine mögliche Risikominderung für die jeweilige Produktkategorie, einschließlich des Risikos der Unvereinbarkeit verschiedener Bauelemente, von denen mindestens einer ein Produkt ist;
- b) Bereitstellung technischer Lösungen zur Vermeidung sicherheitsrelevanter Risiken;
- c) ist eine Risikovermeidung nicht möglich, Verringerung, Minderung und Beherrschung der Risiken durch Warnhinweise auf dem Produkt, seiner Verpackung und in der Gebrauchsanweisung.

Bei der Festlegung der Anforderungen an die dem Produkt inhärenten Sicherheitsmerkmale können diese in harmonisierten technischen Spezifikationen nach Leistungsklassen differenziert werden.

2. Anforderungen an die dem Produkt inhärenten Umweltmerkmale

Umwelt bezieht sich auf die Gewinnung und Herstellung der Werkstoffe, die Herstellung des Produkts, seine Wartung, sein Potenzial, möglichst lange in einer Kreislaufwirtschaft zu bleiben, und die Endphase seines Lebenszyklus.

2.1. Produkte müssen so konzipiert, hergestellt und verpackt werden, dass den folgenden inhärenten Umweltaspekten des Produkts gemäß dem Stand der Technik Rechnung getragen wird:

- a) Maximierung der Langlebigkeit im Hinblick auf die erwartete durchschnittliche Lebensdauer, die erwartete Mindestlebensdauer unter den ungünstigsten, aber dennoch realistischen Bedingungen, sowie im Hinblick auf Anforderungen an die Mindestlebensdauer;
- b) Minimierung der Treibhausgasemissionen im gesamten Lebenszyklus;
- c) Maximierung des Rezyklatanteils, wo immer dies möglich ist, ohne dass es zu einem Verlust an Sicherheit kommt oder die negativen Umweltauswirkungen überwiegen;
- d) Auswahl sicherer, umweltfreundlicher Stoffe;
- e) Energieverbrauch und Energieeffizienz;
- f) Ressourceneffizienz;
- g) Angabe, welches Produkt oder welche Teile davon und in welcher Menge nach der Deinstallation wiederverwendet werden können (Wiederverwendbarkeit);
- h) Nachrüstbarkeit;
- i) Reparierbarkeit während der erwarteten Lebensdauer;
- j) Möglichkeit der Wartung und Wiederaufbereitung während der erwarteten Lebensdauer;
- k) Rezyklierbarkeit und Wiederaufarbeitungsfähigkeit;

- 1) Fähigkeit zur Trennung und Rückgewinnung verschiedener Werkstoffe oder Stoffe bei Demontage- oder Recyclingverfahren;
- 2.2. In harmonisierten technischen Spezifikationen werden gegebenenfalls diese Anforderungen an die dem Produkt inhärenten Umweltmerkmale festgelegt, die möglicherweise im Zusammenhang mit der Phase der Installation des Produkts in das Bauwerk stehen können, aber im Wesentlichen unabhängig davon sind.

Bei der Festlegung der Anforderungen an die dem Produkt inhärenten Umweltmerkmale müssen harmonisierte technische Spezifikationen mindestens folgende Elemente abdecken:

- a) soweit möglich, Festlegung des Stands der Technik hinsichtlich der Umweltaspekte in Bezug auf die jeweilige Produktkategorie, einschließlich des Mindestanteils an Rezyklat;
- b) Bereitstellung technischer Lösungen zur Vermeidung von negativen Umweltauswirkungen und Risiken für die Umwelt, einschließlich der Erzeugung von Abfallstoffen;
- c) ist eine Vermeidung nicht möglich, Verringerung, Minderung und Beherrschung negativer Auswirkungen und Risiken durch Warnhinweise auf dem Produkt, seiner Verpackung und in der Gebrauchsanweisung.

Bei der Festlegung der Anforderungen an die dem Produkt inhärenten Umweltmerkmale können diese in harmonisierten technischen Spezifikationen nach Leistungsklassen differenziert werden.

TEIL D: Anforderungen an die Produktinformationen

1. Dem Produkt müssen folgende Information beiliegen:
 - 1.1. Produktkennung: eindeutige Typennummer auf der Grundlage der Feststellung des Produkttyps gemäß Artikel 3 Nummer 31.
 - 1.2. Produktbeschreibung:
 - a) beabsichtigte Verwendungszwecke;
 - b) vorgesehene Verwender;
 - c) Verwendungsbedingungen;
 - d) geschätzte durchschnittliche und minimale Nutzungsdauer für den Verwendungszweck (Langlebigkeit);
 - e) Nennabmessungen (Zeichnungen);
 - f) wichtigste verwendete Werkstoffe;
 - g) wesentliche Bestandteile.
 - 1.3. Vorschriften für Transport, Installation, Wartung, Rückbau und Abbruch:
 - a) Sicherheit während des Transports, der Installation, der Wartung, des Rückbaus und des Abrisses:
 - i) potenzielle Risiken des Produkts und jede nach vernünftigem Ermessen vorhersehbare missbräuchliche Verwendung;
 - ii) Anweisungen für Montage, Installation und Anschluss, einschließlich Zeichnungen, Diagramme und gegebenenfalls Mittel zur Befestigung an anderen Produkten und Teilen von Bauwerken;

- iii) Anweisungen für den sicheren Betrieb und die sichere Durchführung der Wartung, einschließlich der dabei zu treffenden Schutzmaßnahmen;
 - iv) erforderlichenfalls Hinweise zur Ausbildung bzw. Einarbeitung der Installateure bzw. des Bedienungspersonals;
 - iv) Informationen darüber, was im Falle eines Versagens oder eines Unfalls zu tun ist;
 - b) Verträglichkeit und Integration in Systeme oder Bausätze:
 - i) Verträglichkeit mit anderen Werkstoffen oder Produkten, unabhängig davon, ob sie unter diese Verordnung fallen oder nicht;
 - ii) elektrische und elektromagnetische Verträglichkeit;
 - iii) Softwarekompatibilität;
 - iv) Integration in Systeme oder Bausätze;
 - c) Wartungsbedarf zur Aufrechterhaltung der Leistung des Produkts während seiner Nutzungsdauer:
 - i) Beschreibung der vom Benutzer durchzuführenden Einrichtungs- und Wartungsarbeiten sowie der zu treffenden vorbeugenden Wartungsmaßnahmen;
 - ii) Art und Häufigkeit der Inspektionen und Wartungsarbeiten, die aus Sicherheitsgründen durchzuführen sind, und erforderlichenfalls Angaben dazu, welche Teile dem Verschleiß unterliegen und nach welchen Kriterien sie auszutauschen sind;
 - iii) Informationen darüber, was im Falle eines Versagens oder eines Unfalls zu tun ist;
 - d) Sicherheit bei der Verwendung:
 - i) Anleitung für die vom Verwender zu treffenden Schutzmaßnahmen, gegebenenfalls einschließlich der bereitzustellenden persönlichen Schutzausrüstung;
 - ii) Anleitung für die sichere Verwendung des Produkts, einschließlich der bei seiner Verwendung zu treffenden Schutzmaßnahmen;
 - iii) Informationen darüber, was im Falle eines Versagens oder eines Unfalls bei der Verwendung zu tun ist;
 - e) Ausbildung und sonstige Anforderungen, die für eine sichere Verwendung unbedingt erfüllt werden müssen;
 - f) Möglichkeiten zur Risikominderung, die über die Nummern 1.2 bis 1.3 hinausgehen.
- 1.4. Kontaktdaten des Herstellers oder seines Bevollmächtigten:
- a) Anschrift/Website/Telefonnummer/E-Mail-Adresse;
 - b) nach Möglichkeit sollten spezifische Kontaktdaten angegeben werden für:
 - i) Informationen über Installation, Wartung, Verwendung, Rückbau und Abriss;
 - ii) Informationen über Risiken;
 - iii) Informationen für den Fall eines Versagens;

- 1.5. Kontaktdaten der zuständigen Behörden im Fall von risikobehafteten oder fehlerhaften Produkten.
- 1.6. Vorschriften oder Empfehlungen für Reparatur, Rückbau, Wiederverwendung, Wiederaufarbeitung, Recycling oder sichere Lagerung.

Die Produktinformationen zu diesen Punkten müssen sowohl in quantitativer als auch in qualitativer Hinsicht ausreichen, um fundierte Kaufentscheidungen treffen zu können, und auch Angaben zu der jeweils benötigten Menge sowie zu Installation, Verwendung, Wartung, Demontage, Wiederverwendung und Recycling des Produkts enthalten. Sie müssen alle zu ihrem Verständnis erforderlichen Zeichnungen, Diagramme, Beschreibungen und Erläuterungen enthalten.

2. In harmonisierten technischen Spezifikationen kann festgelegt werden, dass eine bestimmte Anforderung an die Produktinformationen für eine bestimmte Produktkategorie nicht relevant ist.
3. In harmonisierten technischen Spezifikationen werden gegebenenfalls die Anforderungen an die Produktinformationen gemäß Absatz 1 festgelegt, die sich sowohl auf das Produkt selbst als auch auf dessen Installation in Bauwerke beziehen können. Dabei werden die Erfordernisse von Konstrukteuren, Baubehörden, Baufachleuten, Bauaufsichtsbehörden, Verbrauchern und anderen Verwendern, Bewohnern, Nutzungsmanagern und Wartungsfachleuten berücksichtigt.

Harmonisierte technische Spezifikationen müssen bei der Festlegung der Anforderungen an die Produktinformationen mindestens folgende Elemente abdecken:

- a) Sicherheits- und Umweltaspekte, die für die jeweilige Produktkategorie relevant sind;
 - b) Angaben dazu, wo die jeweiligen Informationen bereitzustellen sind, wobei die Wahl des Ortes anzustreben ist, an dem die größte Wahrscheinlichkeit besteht, dass die Informationen nicht übersehen werden. Nach Möglichkeit sind mehrere der folgenden Orte auszuwählen: auf dem Produkt, auf seinem Etikett, auf seiner Verpackung, auf seiner äußeren (Verkaufs-)Verpackung, in einer Gebrauchsanweisung in Papierform, in einer elektronischen Gebrauchsanweisung, auf der Website des Herstellers oder in der gemäß Artikel 78 eingerichteten Produktdatenbank;
 - c) in den Fällen, in denen Informationen auf der Website des Herstellers oder in der Produktdatenbank bereitgestellt werden können oder müssen, sehen die harmonisierten technischen Spezifikationen vor, dass auf dem Produkt, auf seiner Verpackung und auf seiner äußeren (Verkaufs-)Verpackung ein Link angebracht werden muss;
4. In harmonisierten technischen Spezifikationen kann es den Herstellern gestattet werden, bestimmte Informationen bereitzustellen, die für Mitgliedstaaten, Verwender oder Bewohner relevant sind, sofern Folgendes erfüllt ist:
 - a) Die jeweiligen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten sind mit dem Unionsrecht vereinbar.
 - b) Es wird klargestellt, dass die nach den harmonisierten technischen Spezifikationen jeweils zulässigen Informationselemente nicht im Zusammenhang mit dem Unionsrecht stehen und nicht verbindlich sind.

ANHANG II
Leistungserklärung und Konformitätserklärung¹

Name des Herstellers

Erklärung Nr. ...²

Version Nr. ...³

Datum dieser Version ...

1. Produktbeschreibung
 - a) eindeutiger Kenncode des Produkttyps und die Bereiche der erfassten Chargen- und Seriennummern, sofern für den jeweiligen Produkttyp bereits festgelegt;
 - b) Produktkategorie gemäß harmonisierten technischen Spezifikationen oder Europäischen Bewertungsdokumenten;
 - c) beabsichtigte Verwendungszwecke des Produkts, die notwendigerweise unter diejenigen beabsichtigten Verwendungszwecke fallen, für die die geltende harmonisierte technische Spezifikation oder das Europäische Bewertungsdokument entwickelt wurden, mit zusätzlichen fakultativen Informationen über die vorgesehenen Verwender oder die Bedingungen für eine sichere und gute Verwendung;
 - d) Abmessungen des Produkts;
 - e) wichtigste verwendete Werkstoffe oder Stoffe;
 - f) Informationen, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 bereitzustellen sind;
 - g) wesentliche Bestandteile des Produkts;
 - h) geschätzte durchschnittliche und minimale Nutzungsdauer für den Verwendungszweck, der für das Produkt vorgesehen ist (Langlebigkeit);
 - i) gegebenenfalls Varianten und Beschreibungen von diesen;
 - j) Informationen, die unter Anhang I Teil D fallen.
2. Permalinks in Bezug auf Folgendes:
 - a) Produktregistrierung des Herstellers in den EU-Datenbanken sowie den genauen Standort, an dem das Produkt zu finden ist, und die eigene Produktpräsentationswebsite des Herstellers;
 - b) jede freiwillig oder obligatorisch verwendete Produktregistrierungsdatenbank oder -website sowie den genauen Standort, an dem das Produkt zu finden ist;
 - c) Gebrauchsanweisung gemäß Anhang I Teil D Nummer 1.3.
3. Hersteller:

¹ Wird eine Leistungserklärung ohne gleichzeitige Ausstellung einer Konformitätserklärung erstellt, so werden Nummer 12 und Nummer 13 Buchstabe c weggelassen.

² Es darf nur eine einmalige und zweifelsfrei zugewiesene Nummer der Erklärung je Produkttyp verwendet werden, selbst dann, wenn es Varianten gibt; Varianten sind Variationen des Produkttyps, die sich nicht auf die Leistung oder Konformität des Produkts auswirken.

³ Es können verschiedene Versionen herausgegeben werden, z. B. zur Berichtigung von Fehlern oder zur Hinzufügung ergänzender Informationen.

- a) Name;
- b) Handelsname;
- c) Geschäftssitz;
- d) Postanschrift;
- e) Telefon;
- f) E-Mail-Adresse;
- g) Website;
- h) Kontaktangaben für die sozialen Medien;
- i) gegebenenfalls spezifische Kontaktdaten für die Bereitstellung von Informationen über Installation, Wartung, Verwendung, Rückbau und den Umgang mit Risiken oder Produktversagen.

4. Bevollmächtigter:

- a) Name;
- b) Handelsname;
- c) Geschäftssitz;
- d) Postanschrift;
- e) Telefon;
- f) E-Mail-Adresse;
- g) Website;
- h) Kontaktangaben für die sozialen Medien;
- i) gegebenenfalls spezifische Kontaktdaten für Informationen über Installation, Wartung, Verwendung, Rückbau, den Umgang mit Risiken oder Maßnahmen im Falle eines Produktversagens.

5. Notifizierte Stellen:

- a) Name;
- b) Handelsname;
- c) Geschäftssitz;
- d) Postanschrift;
- e) Telefon;
- f) E-Mail-Adresse;
- g) Website;
- h) Kontaktangaben für die sozialen Medien.

6. Technische Bewertungsstelle:

- a) Name;
- b) Handelsname;
- c) Geschäftssitz;
- d) Postanschrift;

- e) Telefon;
- f) E-Mail-Adresse;
- g) Website;
- h) Kontaktangaben für die sozialen Medien.
- 7. Angewandte System(e) zur Bewertung und Überprüfung
- 8. Angewandte harmonisierte technische Spezifikationen:
(Referenznummer und Ausgabedatum)
- 9. Angewandtes Europäisches Bewertungsdokument:
(Referenznummer und Ausgabedatum)
- 10. Ausgestellte Europäische Technische Bewertung:
(Technische Bewertungsstelle, Referenznummer und Ausgabedatum)
- 11. Erklärte Leistungen und Nachhaltigkeitsmerkmale:
 - a) Liste der wesentlichen Merkmale, die in der harmonisierten technischen Spezifikation oder dem Europäischen Bewertungsdokument für die jeweilige Produktkategorie festgelegt sind, für die eine Leistung erklärt wird.
 - b) Leistung des Produkts nach berechneten Werten, Stufen oder Klassen oder in einer Beschreibung. Die jeweiligen Werte, Stufen oder Klassen müssen in der Leistungserklärung wiederholt werden und dürfen folglich nicht lediglich durch die Einfügung von Verweisen auf andere Dokumente angegeben werden. Die Leistung in Bezug auf das Tragverhalten eines Produkts darf hingegen durch eine Bezugnahme auf beigefügte Produktionsunterlagen oder Unterlagen über statische Berechnungen angegeben werden.
 - c) Die gemäß Artikel 22 Absatz 1 berechneten Daten über die ökologische Nachhaltigkeit, insbesondere wenn sie unter die in Anhang I Teil A Absatz 2 aufgeführten wesentlichen Merkmale fallen, sofern die jeweiligen Vorschriften für die Produktkategorie zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens oder der direkten Montage anwendbar geworden sind.
- 12. Das vorstehend bezeichnete Produkt erfüllt die folgenden Anforderungen von Anhang I Teil B und Anhang I Teil C, die durch Folgendes spezifiziert sind:⁴
- 13. Erklärungen:
 - a) Die Leistung des vorstehenden Produkts entspricht den in Punkt 11 erklärten Leistungen.
 - b) Die Nachhaltigkeitsdaten des vorstehenden Produkts wurden auf der Grundlage der für das Produkt geltenden Produktkategorievorschriften korrekt berechnet.
 - c) Das vorstehende Produkt entspricht den unter Nummer 12 aufgeführten Anforderungen.

Unterzeichnet für den Hersteller und im Namen des Herstellers von:

[Name, Funktion⁵]

⁴ Geben Sie die jeweiligen harmonisierten technischen Spezifikationen an.

[Ort]

[Datum der Ausstellung]

[Unterschrift]

⁵ Der Unterzeichner ist nach nationalem Recht befugt, den Hersteller zu vertreten, sei es aufgrund eines Auftrags oder aufgrund seiner Rolle als gesetzlicher Vertreter.

ANHANG III

Verfahren zur Annahme eines Europäischen Bewertungsdokuments

1. Beantragung einer Europäischen Technischen Bewertung
 - a) Wenn ein Hersteller bei einer Technischen Bewertungsstelle eine Europäische Technische Bewertung für ein Produkt beantragt, so unterbreitet er, nachdem der Hersteller und die Technische Bewertungsstelle (im Folgenden „verantwortliche Technische Bewertungsstelle“) eine Vereinbarung über den Schutz des Geschäftsgeheimnisses und der Vertraulichkeit unterzeichnet haben und sofern der Hersteller nichts anderes beschließt, der verantwortlichen Technischen Bewertungsstelle ein technisches Dossier, in dem das Produkt, sein vom Hersteller vorgesehener Verwendungszweck und die Einzelheiten der vom Hersteller geplanten werkseigenen Produktionskontrolle beschrieben sind.
 - b) Wenn eine Gruppe von Herstellern oder eine Herstellervereinigung (im Folgenden „Gruppe“) bei einer Technischen Bewertungsstelle eine Europäische Technische Bewertung beantragt, so richtet sie den Antrag an die Organisation Technischer Bewertungsstellen, die der Gruppe eine Technische Bewertungsstelle als verantwortliche zuständige Technische Bewertungsstelle vorschlägt. Die Gruppe kann entweder die von der Organisation Technischer Bewertungsstellen vorgeschlagene Technische Bewertungsstelle akzeptieren oder die Organisation Technischer Bewertungsstellen auffordern, eine alternative Technische Bewertungsstelle vorzuschlagen. Nachdem die Gruppe die von der Organisation Technischer Bewertungsstellen vorgeschlagene verantwortliche Technische Bewertungsstelle akzeptiert hat, unterzeichnen die Mitglieder der Gruppe eine Vereinbarung über den Schutz des Geschäftsgeheimnisses und der Vertraulichkeit mit dieser Technischen Bewertungsstelle, sofern die Gruppe nichts anderes beschließt, und die Gruppe legt der verantwortlichen Technischen Bewertungsstelle ein technisches Dossier vor, in dem das Produkt, sein von der Gruppe vorgesehener Verwendungszweck und die Einzelheiten der von der Gruppe geplanten werkseigenen Produktionskontrolle beschrieben sind.
 - c) Wird keine Europäische Technische Bewertung beantragt und leitet die Kommission die Ausarbeitung eines Europäischen Bewertungsdokuments ein, so übermittelt sie der Organisation Technischer Bewertungsstellen ein technisches Dossier, in dem das Produkt, sein Verwendungszweck und die Einzelheiten der werkseigenen Produktionskontrolle, die anwendbar sein sollen, beschrieben sind. Die Kommission wählt nach Konsultation der Organisation Technischer Bewertungsstellen die Technische Bewertungsstelle aus, die als verantwortliche Technische Bewertungsstelle agieren wird.

2. Vertrag

Für Produkte im Sinne des Artikels 37 Absatz 1 Buchstabe c wird in den in Absatz 1 Buchstaben a und b vorgesehenen Fällen innerhalb eines Monats nach Eingang des technischen Dossiers zwischen dem Hersteller bzw. der Gruppe und der verantwortlichen Technischen Bewertungsstelle ein Vertrag zur Erstellung der Europäischen Technischen Bewertung geschlossen, in dem das Arbeitsprogramm zur Ausarbeitung des Europäischen Bewertungsdokuments festgelegt ist, wozu unter anderem Folgendes zählt:

- a) die Arbeitsorganisation innerhalb der Organisation Technischer Bewertungsstellen;

- b) die Zusammensetzung der Arbeitsgruppe, die innerhalb der Organisation Technischer Bewertungsstellen eingerichtet wird und die für den betreffenden Produktbereich zuständig ist;
- c) die Koordinierung Technischer Bewertungsstellen.

In dem in Absatz 1 Buchstabe c vorgesehenen Fall legt die verantwortliche Technische Bewertungsstelle der Kommission das Arbeitsprogramm zur Ausarbeitung des Europäischen Bewertungsdokuments mit demselben Inhalt und innerhalb derselben Frist vor. Im Anschluss daran hat die Kommission 30 Arbeitstage Zeit, um der verantwortlichen Technischen Bewertungsstelle ihre Anmerkungen dazu mitzuteilen, und die zuständige Technische Bewertungsstelle ändert das Arbeitsprogramm entsprechend.

3. Arbeitsprogramm

Nach Abschluss des Vertrags mit dem Hersteller oder der Gruppe unterrichtet die Organisation Technischer Bewertungsstellen die Kommission über das Arbeitsprogramm zur Ausarbeitung des Europäischen Bewertungsdokuments und den Zeitplan für seine Durchführung; ferner wird das Bewertungsprogramm angegeben. Diese Unterrichtung erfolgt innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags auf eine Europäische Technische Bewertung.

4. Entwurf des Europäischen Bewertungsdokuments

Die Organisation Technischer Bewertungsstellen lässt den Entwurf des Europäischen Bewertungsdokuments von der Arbeitsgruppe, die von der verantwortlichen Technischen Bewertungsstelle koordiniert wird, fertigstellen und übermittelt diesen Entwurf den betroffenen Parteien in den in Absatz 1 Buchstaben a und b vorgesehenen Fällen innerhalb von sechs Monaten ab dem Tag, an dem die Kommission über das Arbeitsprogramm unterrichtet wurde, oder, in dem in Absatz 1 Buchstabe c vorgesehenen Fall, innerhalb von sechs Monaten ab dem Tag, an dem die Kommission der verantwortlichen Technischen Bewertungsstelle ihre Anmerkungen zu dem Arbeitsprogramm mitgeteilt hat.

5. Teilnahme der Kommission

Ein Vertreter der Kommission kann als Beobachter an der Durchführung aller Bestandteile des Arbeitsprogramms teilnehmen. Die Kommission kann die Organisation Technischer Bewertungsstellen jederzeit auffordern, die Ausarbeitung eines bestimmten Europäischen Bewertungsdokuments aufzugeben oder zu ändern; dies kann auch eine Zusammenlegung oder Aufspaltung des Dokuments umfassen.

6. Konsultation der Mitgliedstaaten

In dem in Absatz 1 Buchstabe c vorgesehenen Fall unterrichtet die Kommission nach Fertigstellung des entsprechenden Arbeitsprogramms die Mitgliedstaaten über die Ausarbeitung des Europäischen Bewertungsdokuments. Auf Ersuchen können sich die Mitgliedstaaten gegebenenfalls an seiner Durchführung beteiligen.

7. Verlängerung und Fristüberschreitung

Die Arbeitsgruppe teilt der Organisation Technischer Bewertungsstellen und der Kommission jede Überschreitung der in den Abschnitten 1 bis 4 dieses Anhangs festgelegten Fristen mit.

Lässt sich eine Verlängerung der Fristen für die Ausarbeitung des Europäischen Bewertungsdokuments insbesondere aufgrund eines fehlenden Beschlusses der Kommission bezüglich des anwendbaren Bewertungs- und Überprüfungssystems für das Produkt oder der Notwendigkeit, ein neues Prüfverfahren zu entwickeln, rechtfertigen, so legt die Kommission eine verlängerte Frist fest.

8. Änderung und Annahme eines Europäischen Bewertungsdokuments

8.1. In den in Absatz 1 Buchstaben a und b vorgesehenen Fällen übermittelt die verantwortliche Technische Bewertungsstelle den Entwurf des Europäischen Bewertungsdokuments an den Hersteller bzw. die Gruppe, der bzw. die innerhalb von fünfzehn Arbeitstagen dazu Stellung nehmen kann. Danach verfährt die Organisation Technischer Bewertungsstellen wie folgt:

- a) sie teilt dem Hersteller bzw. der Gruppe gegebenenfalls mit, wie seiner bzw. ihrer Stellungnahme Rechnung getragen wurde;
- b) sie nimmt den Entwurf des Europäischen Bewertungsdokuments an;
- c) sie übermittelt der Kommission eine Abschrift davon.

8.2. In dem in Absatz 1 Buchstabe c vorgesehenen Fall verfährt die verantwortliche Technische Bewertungsstelle wie folgt:

- a) sie nimmt den Entwurf des Europäischen Bewertungsdokuments an;
- b) sie übermittelt der Kommission eine Abschrift davon.

Unterbreitet die Kommission der Organisation Technischer Bewertungsstellen binnen 30 Arbeitstagen nach Erhalt des Entwurfs des Europäischen Bewertungsdokuments ihre Anmerkungen dazu, überarbeitet die Organisation Technischer Bewertungsstellen, nachdem ihr die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde, den Entwurf entsprechend und übermittelt eine Abschrift des angenommenen Europäischen Bewertungsdokuments in den in Absatz 1 Buchstaben a und b vorgesehenen Fällen an den Hersteller bzw. die Gruppe und in jedem Fall an die Kommission.

9. Zu veröffentlichendes endgültiges Europäisches Bewertungsdokument

Die Organisation Technischer Bewertungsstellen nimmt das endgültige Europäische Bewertungsdokument an und übermittelt – zusammen mit einer Übersetzung des Titels des Europäischen Bewertungsdokuments in allen Amtssprachen der Union – eine Abschrift der Kommission, damit die Angabe der Referenz des Dokuments im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht werden können. Die Organisation Technischer Bewertungsstellen veröffentlicht das Europäische Bewertungsdokument.

ANHANG IV

Produktbereiche und Anforderungen an die Technischen Bewertungsstellen

Tabelle 1 – Produktbereiche

BEREICHSCODE	PRODUKTBEREICH
1	PRODUKTE AUS VORGEFERTIGTEM NORMAL-, LEICHT- ODER PORENBETON
2	TÜREN, FENSTER, FENSTERLÄDEN, ROLLLÄDEN, TORE UND BESCHLÄGE HIERFÜR
3	DICHTUNGSBAHNEN EINSCHLIESSLICH FLÜSSIG AUFZUBRINGENDER ABDICHTUNGEN UND BAUSÄTZEN (ZUR ABDICHTUNG GEGEN WASSER UND/ODER WASSERDAMPF)
4	WÄRMEDÄMMUNGSPRODUKTE DÄMMVERBUNDBAUSÄTZE/-SYSTEME
5	STRUKTURELLE LAGERUNGEN QUERKRAFTDORNE FÜR TRAGENDE VERBINDUNGEN
6	SCHORNSTEINE, ABGASLEITUNGEN UND SPEZIELLE PRODUKTE
7	GIPSPRODUKTE
8	GEOTEXILIEN, GEOMEMBRANEN UND VERWANDTE ERZEUGNISSE
9	VORHANGFASSADEN/VERKLEIDUNGEN/GEKLEBTE GLASKONSTRUKTIONEN
10	ORTSFESTE LÖSCHANLAGEN (FEUERALARM-, FEUERERKENNUNGSPRODUKTE, ORTSFESTE LÖSCHANLAGEN, FEUER- UND RAUCHSCHUTZSYSTEME UND EXPLOSIONSSCHUTZPRODUKTE)
11	PRODUKTE AUS BAUHOLZ FÜR TRAGENDE ZWECKE UND HOLZVERBINDUNGSMITTEL
12	HOLZSPANPLATTEN UND -ELEMENTE
13	ZEMENT, BAUKALK UND ANDERE HYDRAULISCHE BINDER/BINDEMittel
14	BETONSTAHL/BEWEHRUNGSSTAHL UND SPANNSTAHL FÜR BETON (UND ZUBEHÖRTEILE) SPANNSYSTEME
15	MAUERWERK UND VERWANDTE ERZEUGNISSE MAUERWERKEINHEITEN, MÖRTEL, ZUBEHÖR
16	PRODUKTE FÜR DIE ABWASSERENTSORGUNG UND -BEHANDLUNG

17	BODENBELÄGE
18	METALLBAUPRODUKTE UND ZUBEHÖRTEILE
19	INNEN- UND AUSSENWAND- UND DECKENBEKLEIDUNGEN BAUSÄTZE FÜR INNERE TRENNWÄNDE
20	BEDACHUNGEN, OBERLICHTER, DACHFENSTER UND ZUBEHÖRTEILE BAUSÄTZE FÜR BEDACHUNGEN
21	PRODUKTE FÜR DEN STRASSENBAU
22	ZUSCHLAGSTOFFE
23	BAUKLEBSTOFFE
24	PRODUKTE FÜR BETON, MÖRTEL UND EINPRESSMÖRTEL
25	RAUMERWÄRMUNGSANLAGEN
26	ROHRE, BEHÄLTER UND ZUBEHÖRTEILE, DIE NICHT MIT TRINKWASSER IN BERÜHRUNG KOMMEN
27	FLACHGLAS, PROFILGLAS UND GLASSTEINERZEUGNISSE
28	STROM-, STEUER- UND KOMMUNIKATIONSKABEL
29	DICHTUNGSMASSEN FÜR VERBINDUNGEN
30	BEFESTIGUNGEN
31	BAUSÄTZE, GEBÄUDEEINHEITEN, VORGEFERTIGTE ELEMENTE
32	BRANDSCHUTZABSCHOTTUNGEN UND BRANDSCHUTZBEKLEIDUNGEN FLAMMSCHUTZPRODUKTE
33	BAUPRODUKTE, DIE NICHT ZU DEN OBEN GENANNTEN PRODUKTBEREICHEN GEHÖREN

Tabelle 2 – Anforderungen an die Technischen Bewertungsstellen

Die Technischen Bewertungsstellen müssen in der Lage sein, die folgenden Aufgaben und Anforderungen zu erfüllen:

Kompetenz	Aufgabenbeschreibung	Anforderung
1. Analyse der Risiken	Erkennen möglicher Risiken und Vorteile der Verwendung innovativer Produkte bei Fehlen gesicherter/konsolidierter technischer Informationen über ihre Leistung im Fall eines Einbaus in Bauwerke	Eine Technische Bewertungsstelle muss nach nationalem Recht gegründet und mit Rechtspersönlichkeit ausgestattet sein. Sie muss von Interessengruppen unabhängig und von Sonderinteressen frei sein.

2. Festlegung der technischen Kriterien	<p>Umsetzung des Ergebnisses der Risikoanalyse in technische Kriterien für die Bewertung des Verhaltens und der Leistung von Produkten in Bezug auf die Einhaltung der geltenden einzelstaatlichen Vorschriften</p> <p>Bereitstellen der technischen Informationen, die von den Beteiligten des Bauprozesses als potenzielle Verwender von Produkten (Hersteller, Konstrukteure, Auftragnehmer, Installationsbetriebe) benötigt werden</p>	<p>Die Mitarbeiter der Technischen Bewertungsstelle müssen über Folgendes verfügen:</p> <p>a) Objektivität und soliden technischen Sachverstand;</p> <p>b) genaue Kenntnis der rechtlichen Bestimmungen und sonstigen Anforderungen, die in dem Mitgliedstaat, in dem die Stelle benannt ist, für die Produktbereiche gelten, für die sie benannt werden soll;</p> <p>c) generelles Verständnis der Baupraxis und eingehende technische Sachkenntnis</p>
3. Festlegung der Bewertungsverfahren	<p>Entwicklung und Validierung geeigneter (Prüf- oder Berechnungs-) Verfahren zur Bewertung der Leistung in Bezug auf die wesentlichen Merkmale der Produkte unter Berücksichtigung des Stands der Technik.</p>	<p>betreffend die Produktbereiche, für die die Stelle benannt werden soll;</p> <p>d) genaue Kenntnis der spezifischen Risiken und der technischen Aspekte des Bauprozesses;</p> <p>e) genaue Kenntnis der bestehenden harmonisierten Normen und Prüfverfahren für die Produktbereiche, für die die Stelle benannt werden soll;</p> <p>f) genaue Kenntnis dieser Verordnung;</p> <p>g) geeignete Sprachkenntnisse.</p> <p>Die Vergütung des Personals der Technischen Bewertungsstellen darf sich nicht nach der Anzahl der durchgeführten Bewertungen oder deren Ergebnissen richten.</p>
4. Bestimmung der spezifischen werkseigenen Produktionskontrolle	<p>Verstehen und Evaluieren des Herstellungsprozesses eines konkreten Produkts zwecks Ermittlung geeigneter Maßnahmen zur Gewährleistung der Produktbeständigkeit im Verlauf des betreffenden Herstellungsprozesses</p>	<p>Mitarbeiter der Technischen Bewertungsstelle müssen über das entsprechende Wissen über den Zusammenhang zwischen Herstellungsprozessen und Produktmerkmalen in Bezug auf die werkseigene Produktionskontrolle verfügen.</p>
5. Bewertung des Produkts	<p>Anhand harmonisierter Kriterien Bewertung der Leistung in Bezug auf die wesentlichen Merkmale von Produkten auf der Grundlage</p>	<p>Neben den Anforderungen der Punkte 1, 2 und 3 muss eine Technische Bewertungsstelle Zugang zu den erforderlichen</p>

	harmonisierter Verfahren	Mitteln und der erforderlichen Ausrüstung für die Bewertung der Leistung in Bezug auf die wesentlichen Merkmale von Produkten in den Produktbereichen verfügen, für die die Stelle benannt werden soll.
6. Allgemeine Verwaltung	Gewährleistung von Einheitlichkeit, Zuverlässigkeit, Objektivität und Rückverfolgbarkeit durch die dauerhafte Anwendung zweckmäßiger Verwaltungsverfahren	Die Technische Bewertungsstelle muss Folgendes vorweisen beziehungsweise über Folgendes verfügen: a) nachweisliche Befolgung der guten Verwaltungspraxis; b) eine Strategie und einschlägige Verfahren für die Gewährleistung der Vertraulichkeit und des Schutzes sensibler Informationen in der Technischen Bewertungsstelle und bei allen ihren Partnern; c) ein Dokumentenverwaltungssystem, das die Registrierung, Rückverfolgbarkeit, Pflege, den Schutz und die Archivierung aller relevanten Dokumente sicherstellt; d) einen Mechanismus für interne Betriebsprüfung und Bewertung durch das Leitungspersonal zwecks regelmäßiger Überwachung der Einhaltung zweckmäßiger Verwaltungsverfahren; e) ein Verfahren für die objektive Verwaltung von Beschwerden und Einsprüchen.

ANHANG V
Bewertungs- und Überprüfungssysteme

Der Hersteller bestimmt den Produkttyp gemäß Artikel 3 Nummer 31 und die entsprechende Produktkategorie auf der Grundlage der geltenden harmonisierten technischen Spezifikation in korrekter Weise. Ist eine notifizierte Stelle an der Bewertung und Überprüfung beteiligt, so überprüft sie diese Bestimmungen und überprüft auch, dass identische Bauelemente nicht als unterschiedliche Typen erklärt werden.

1. System 1+ – Vollständige Kontrolle durch die notifizierte Stelle einschließlich Stichprobenprüfung
 - a) Der Hersteller führt folgende Schritte durch:
 - i) werkseigene Produktionskontrolle;
 - ii) zusätzliche Prüfung von im Herstellungsbetrieb entnommenen Proben nach festgelegtem Prüfplan;
 - iii) Überprüfung, ob die technische Dokumentation einen vollständigen Nachweis der ordnungsgemäßen Anwendung dieser Verordnung in Bezug auf die Leistungsbewertung enthält;
 - iv) Überprüfung, ob die technische Dokumentation einen vollständigen Nachweis der Konformität mit den Produkthanforderungen dieser Verordnung enthält.
 - b) Die notifizierte Stelle stellt die Bescheinigung der Leistung und Konformität auf folgender Grundlage aus:
 - i) Bestätigung der korrekten Bestimmung des Produkttyps und der Produktkategorie;
 - ii) Bewertung der Leistung des Produkts anhand einer Typprüfung (einschließlich Probenahme der als repräsentativ für den Typ zu berücksichtigenden Bauelemente), einer Typberechnung oder von Werttabellen und in allen diesen Fällen Überprüfung der Dokumentation des Produkts;
 - iii) Erstinspektion des Herstellungsbetriebs und der werkseigenen Produktionskontrolle;
 - iv) Stichprobenprüfung (audit-testing) von vor dem Inverkehrbringen des Produkts entnommenen Proben;
 - v) vollständige Überprüfung der unter Buchstabe a Ziffern iii und iv genannten Aufgaben.
 - c) Die notifizierte Stelle stellt eine kontinuierliche Überwachung, Bewertung und Evaluierung der werkseigenen Produktionskontrolle bereit. Dazu nimmt sie eine Überprüfung von 50 zufällig gewählten Punkten vor, die unter Buchstabe a Ziffern ii bis iv fallen, und zieht die Bescheinigung zurück, falls sie bei diesen 50 Punkten und den anderen gemäß diesem Absatz durchzuführenden Überprüfungen mehr als zwei Nichtkonformitäten oder eine besonders schwere Nichtkonformität feststellt.
2. System 1 – Vollständige Kontrolle durch die notifizierte Stelle ohne Stichprobenprüfung
 - a) Der Hersteller führt folgende Schritte durch:
 - i. werkseigene Produktionskontrolle;

- ii. zusätzliche Prüfung von im Herstellungsbetrieb entnommenen Proben durch den Hersteller nach festgelegtem Prüfplan;
 - iii. Überprüfung, ob die technische Dokumentation einen vollständigen Nachweis der ordnungsgemäßen Anwendung dieser Verordnung in Bezug auf die Leistungsbewertung enthält;
 - iv) Überprüfung, ob die technische Dokumentation einen vollständigen Nachweis der Konformität mit den Produkthanforderungen dieser Verordnung enthält.
- b) Die notifizierte Stelle stellt die Bescheinigung der Leistung und Konformität auf folgender Grundlage aus:
- a) Bestätigung der korrekten Bestimmung des Produkttyps und der Produktkategorie;
 - ii) Bewertung der Leistung des Produkts anhand einer Typprüfung (einschließlich Probenahme der als repräsentativ für den Typ zu berücksichtigenden Bauelemente), einer Typberechnung oder von Werttabellen und in allen diesen Fällen Überprüfung der Dokumentation des Produkts;
 - iii) Erstinspektion des Herstellungsbetriebs und der werkseigenen Produktionskontrolle;
 - iv) vollständige Überprüfung der unter Buchstabe a Ziffern iii und iv genannten Aufgaben.
- c) Die notifizierte Stelle stellt eine kontinuierliche Überwachung, Bewertung und Evaluierung der werkseigenen Produktionskontrolle bereit. Dazu nimmt sie eine Überprüfung von 40 zufällig gewählten Punkten vor, die unter Buchstabe a Ziffern ii bis iv fallen, und zieht den Bericht oder die Bescheinigung zurück, falls sie bei diesen 40 Punkten und den anderen gemäß diesem Absatz durchzuführenden Überprüfungen mehr als zwei Nichtkonformitäten oder eine besonders schwere Nichtkonformität feststellt.
3. System 2+ – Konzentration der notifizierten Stelle auf die werkseigene Produktionskontrolle
- a) Der Hersteller führt folgende Schritte durch:
- i) Bewertung der Leistung des Produkts anhand einer Prüfung (einschließlich Probenahme der als repräsentativ für den Typ zu berücksichtigenden Bauelemente), einer Typberechnung, von Werttabellen oder Unterlagen zur Produktbeschreibung;
 - ii) werkseigene Produktionskontrolle;
 - iii) Prüfung von im Werk entnommenen Proben nach festgelegtem Prüfplan.
 - iv) Überprüfung, ob die technische Dokumentation einen vollständigen Nachweis der ordnungsgemäßen Anwendung dieser Verordnung in Bezug auf die Leistungsbewertung enthält;
 - v) Überprüfung, ob die technische Dokumentation einen vollständigen Nachweis der Konformität mit den Produkthanforderungen dieser Verordnung enthält.
- b) Die notifizierte Stelle stellt die Bescheinigung der Konformität der werkseigenen Produktionskontrolle auf folgender Grundlage aus:

- i) Bestätigung der korrekten Bestimmung des Produkttyps und der Produktkategorie sowie Bestätigung der korrekten Bewertung der Leistung des Produkts anhand der Überprüfung der Produktunterlagen;
 - ii) Erstinspektion des Herstellungsbetriebs und der werkseigenen Produktionskontrolle;
 - iii) vollständige Überprüfung der unter Buchstabe a Ziffern iv und v genannten Aufgaben.
 - c) Die notifizierte Stelle stellt eine kontinuierliche Überwachung, Bewertung und Evaluierung der werkseigenen Produktionskontrolle bereit. Dazu nimmt sie eine Überprüfung von 30 zufällig gewählten Punkten vor, die unter Buchstabe a Ziffern iii bis v fallen, und zieht die Bescheinigung zurück, falls sie bei diesen 30 Punkten und den anderen gemäß diesem Absatz durchzuführenden Überprüfungen mehr als zwei Nichtkonformitäten oder eine besonders schwere Nichtkonformität feststellt.
4. System 3+ – Kontrolle der Bewertung der ökologischen Nachhaltigkeit durch die notifizierte Stelle
- a) Der Hersteller führt die Bewertung der Leistung des Produkts in Bezug auf wesentliche Merkmale oder Produkthanforderungen im Zusammenhang mit der ökologischen Nachhaltigkeit durch und hält sie auf dem neuesten Stand.
 - b) Die notifizierte Stelle führt insbesondere im Hinblick auf die Input-Daten, die zugrunde gelegten Annahmen und die Einhaltung der geltenden generischen oder produktkategorie-spezifischen Vorschriften Folgendes durch:
 - i) Überprüfung der Anfangsbewertung und der aktualisierten Bewertung des Herstellers;
 - ii) Validierung des zur Erstellung dieser Bewertung verwendeten Verfahrens.
5. System 3 – Konzentration der notifizierten Stelle auf die Bestimmung des Produkttyps
- a) Der Hersteller führt folgende Schritte durch:
 - i) Bewertung der Leistung des Produkts anhand einer Prüfung (einschließlich Probenahme der als repräsentativ für den Typ zu berücksichtigenden Bauelemente), einer Typberechnung, von Werttabellen oder Unterlagen zur Produktbeschreibung;
 - ii) werkseigene Produktionskontrolle;
 - iii) Überprüfung, ob die technische Dokumentation einen vollständigen Nachweis der ordnungsgemäßen Anwendung dieser Verordnung in Bezug auf die Leistungsbewertung enthält;
 - iv) Überprüfung, ob die technische Dokumentation einen vollständigen Nachweis der Konformität mit den Produkthanforderungen dieser Verordnung enthält.
 - b) Die notifizierte Stelle stellt die Bescheinigung der Leistung und Konformität auf folgender Grundlage aus:
 - i) Bestätigung der korrekten Bestimmung des Produkttyps und der Produktkategorie sowie Bestätigung der korrekten Bewertung der Leistung des Produkts anhand einer Typprüfung (auf der Grundlage der vom Hersteller gezogenen Stichprobe), einer Typberechnung oder von Werttabellen und in allen diesen Fällen einer Überprüfung der Produktunterlagen;

- ii) Durchführung einer Überprüfung von 20 zufällig gewählten Punkten, die unter Buchstabe a Ziffern iii und iv fallen, und Ablehnung der Ausstellung einer Bescheinigung, falls sie bei diesen 20 Punkten und den anderen gemäß diesem Absatz durchzuführenden Überprüfungen mehr als zwei Nichtkonformitäten oder eine besonders schwere Nichtkonformität feststellt.
6. System 4 – Eigenprüfung und Selbstzertifizierung des Herstellers
- a) Der Hersteller führt folgende Schritte durch:
 - i) Bewertung der Leistung des Produkts anhand einer Prüfung (einschließlich Probenahme der als repräsentativ für den Typ zu berücksichtigenden Bauelemente), einer Typberechnung, von Werttabellen oder Unterlagen zur Produktbeschreibung;
 - ii) Bestätigung der korrekten Bestimmung des Produkttyps und der Produktkategorie anhand einer Typprüfung, einer Typberechnung oder von Werttabellen und in allen diesen Fällen einer Überprüfung der Produktunterlagen;
 - iii) werkseigene Produktionskontrolle;
 - iv) Überprüfung, ob die technische Dokumentation einen vollständigen Nachweis der ordnungsgemäßen Anwendung dieser Verordnung in Bezug auf die Leistungsbewertung enthält;
 - v) Überprüfung, ob die technische Dokumentation einen vollständigen Nachweis der Konformität mit den Produkthanforderungen dieser Verordnung enthält.
 - b) Es fällt keine Aufgabe für die notifizierte Stelle an.
7. Für alle genannten Systeme gilt Folgendes:
- a) Die Inspektion des Herstellungsbetriebs erstreckt sich auf den gesamten technischen Teil des Betriebs, zumindest in Bezug auf die folgenden Elemente, die einen kontinuierlichen ordnungsgemäßen Herstellungsprozess gewährleisten:
 - i) angemessene Kompetenz des Personals;
 - ii) Eignung der technischen Ausrüstung;
 - iii) Eignung der Einrichtungen und anderer Bedingungen, die die Herstellung beeinflussen;
 - iv) Überblick über die geplante werkseigene Produktionskontrolle.
 - b) Die werkseigene Produktionskontrolle deckt den gesamten Prozess vom Eingang der Rohstoffe und Komponenten bis zum Versand des Produkts ab, nachdem mit der Produktion begonnen wurde („Gate-to-Gate“-Ansatz). Dabei wird bewertet, ob dieser Prozess mit Blick auf das Ziel gestaltet und optimiert ist, dass die Produkte dem Produkttyp entsprechen und somit die in der Leistungserklärung angegebenen Leistungen erreichen und die in dieser Verordnung oder im Rahmen dieser Verordnung festgelegten Anforderungen erfüllen.
 - c) Die zusätzliche Prüfung von Proben besteht darin, dass eine angemessene Anzahl von Produkten gemäß den harmonisierten technischen Spezifikationen im Hinblick auf die Konformität mit dem Produkttyp geprüft wird, wobei eine Null-Toleranz für Nichtkonformität gilt, es sei denn, in den harmonisierten technischen Spezifikationen ist eine andere Toleranz festgelegt.

- d) Bei der Überprüfung der Artikel werden zu 50 % gezielt Artikel gewählt, bei denen die Wahrscheinlichkeit von Mängeln am wahrscheinlichsten ist, weitere 50 % werden nach dem Zufallsprinzip gewählt.
- e) Die Überprüfung der ökologischen Nachhaltigkeit besteht aus der Überprüfung aller Berechnungen und der Überprüfung von zehn Stichproben von unternehmensspezifischen oder sekundären Daten, die berücksichtigt wurden, mit einer Null-Toleranz für Fehler. In diesem Zusammenhang überprüft die notifizierte Stelle, ob die anwendbaren Regeln für die Modellierung und Berechnung, die in den jeweiligen harmonisierten technischen Spezifikationen oder in der von der Kommission bereitgestellten Methodik festgelegt sind, eingehalten werden.

Wird ein von der Kommission bereitgestelltes IT-Tool verwendet, konzentriert sich die Überprüfung auf die korrekte Verwendung des Tools. Wenn sekundäre Daten verwendet werden, prüft die notifizierte Stelle, ob die korrekten Datensätze verwendet werden, die in den geltenden produktspezifischen Berechnungsvorschriften der jeweiligen harmonisierten technischen Spezifikation oder der Methodik der Kommission vorgeschrieben sind. Wenn unternehmensspezifische Daten verwendet werden, muss die Zuverlässigkeit dieser Daten überprüft werden. Zu diesem Zweck führt die notifizierte Stelle eine Prüfung des Herstellungsbetriebs durch, auf den sich diese Daten beziehen, und prüft alle Daten zu Lieferanten und Dienstleistern. Die notifizierte Stelle kann ihre Prüfung auf Lieferanten und Dienstleister ausdehnen, die gemäß Artikel 30 zur Zusammenarbeit verpflichtet sind.

- f) Wurden die oben genannten Fehlerquoten überschritten oder wurde ein schwerwiegender Irrtum oder eine Betrugsabsicht festgestellt, so lehnt die notifizierte Stelle die Ausstellung einer Bescheinigung für einen Zeitraum von mindestens einem Jahr ab oder zieht die Bescheinigung zurück und gestattet die Ausstellung einer neuen Bescheinigung frühestens nach einem Jahr.
- g) Notifizierte Stellen, die im Rahmen der Systeme 1+, 1 und 3 Aufgaben wahrnehmen, sowie Hersteller, die im Rahmen der Systeme 2+ und 4 Aufgaben wahrnehmen, betrachten die für das betroffene Produkt ausgestellte Europäische Technische Bewertung als Bewertung der Leistung dieses Produkts. Notifizierte Stellen und Hersteller nehmen die in Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii, Absatz 2 Buchstabe b Ziffer ii, Absatz 3 Buchstabe a Ziffer i, Absatz 5 Buchstabe a Ziffer i und Absatz 6 Buchstabe a Ziffer i genannten Aufgaben daher nur dann wahr, wenn nachgewiesen wird, dass diese von der Technischen Bewertungsstelle nicht oder nicht ordnungsgemäß ausgeführt wurden.

ANHANG VI

Wesentliche Merkmale, für die im Zusammenhang mit der Notifizierung notifizierter Stellen kein Verweis auf eine einschlägige harmonisierte technische Spezifikation erforderlich ist

1. Brandverhalten
2. Feuerbeständigkeit
3. Verhalten bei einem Brand von außen
4. Geräuschabsorption
5. Emission von gefährlichen Stoffen
6. Ökologische Nachhaltigkeit

ANHANG VII
Entsprechungstabellen

Tabelle 1: Verordnung (EU) Nr. 305/2011 > Vorliegende Verordnung

Verordnung (EU) Nr. 305/2011	Vorliegende Verordnung
Artikel 1	Artikel 1
Artikel 2	Artikel 3
Artikel 3	Artikel 4
Artikel 4	Artikel 9
Artikel 5	Artikel 10
Artikel 6	Artikel 11
Artikel 7	Artikel 15
Artikel 8	Artikel 16
Artikel 9	Artikel 17
Artikel 10	Artikel 79
Artikel 11	Artikel 22
Artikel 12	Artikel 23
Artikel 13	Artikel 24
Artikel 14	Artikel 25
Artikel 15	Artikel 26
Artikel 16	Artikel 30
Artikel 17	Artikel 34
Artikel 18	Artikel 34
Artikel 19	Artikel 35
Artikel 20	Artikel 36
Artikel 21	Artikel 37

Artikel 22	Artikel 38
Artikel 23	Artikel 39
Artikel 24	Artikel 40
Artikel 25	Artikel 41
Artikel 26	Artikel 42
Artikel 27	
Artikel 28	Artikel 6
Artikel 29	Artikel 44
Artikel 30	Artikel 45
Artikel 31	Artikel 46
Artikel 32	
Artikel 33	
Artikel 34	
Artikel 35	
Artikel 36	Artikel 64
Artikel 37	Artikel 65 und 67
Artikel 38	Artikel 66
Artikel 39	Artikel 47
Artikel 40	Artikel 48
Artikel 41	Artikel 49
Artikel 42	Artikel 47
Artikel 43	Artikel 50
Artikel 44	Artikel 51
Artikel 45	Artikel 53
Artikel 46	Artikel 54
Artikel 47	Artikel 55

Artikel 48	Artikel 56
Artikel 49	Artikel 57
Artikel 50	Artikel 58
Artikel 51	Artikel 59
Artikel 52	Artikel 60
Artikel 53	Artikel 61
Artikel 54	Artikel 48
Artikel 55	Artikel 63
Artikel 56	Artikel 70
Artikel 57	Artikel 71
Artikel 58	Artikel 72
Artikel 59	Artikel 70
Artikel 60	Artikel 86
Artikel 61	Artikel 86
Artikel 62	Artikel 86
Artikel 63	Artikel 86
Artikel 64	Artikel 88
Artikel 65	Artikel 92
Artikel 66	Artikel 93
Artikel 67	
Artikel 68	Artikel 94

Tabelle 2: Vorliegende Verordnung > Verordnung (EU) Nr. 305/2011

Vorliegende Verordnung	Verordnung (EU) Nr. 305/2011
Artikel 1	Artikel 1
Artikel 2	

Artikel 3	Artikel 2
Artikel 4	Artikel 3
Artikel 5	
Artikel 6	Artikel 28
Artikel 7	
Artikel 8	
Artikel 9	Artikel 4
Artikel 10	Artikel 5
Artikel 11	Artikel 6
Artikel 12	
Artikel 13	
Artikel 14	
Artikel 15	Artikel 7
Artikel 16	Artikel 8
Artikel 17	Artikel 9
Artikel 18	
Artikel 19	
Artikel 20	
Artikel 21	
Artikel 22	Artikel 11
Artikel 23	Artikel 12
Artikel 24	Artikel 13
Artikel 25	Artikel 14
Artikel 26	Artikel 15
Artikel 27	
Artikel 28	

Artikel 29	
Artikel 30	Artikel 16
Artikel 31	
Artikel 32	
Artikel 33	
Artikel 34	Artikel 17 und 18
Artikel 35	Artikel 19
Artikel 36	Artikel 20
Artikel 37	Artikel 21
Artikel 38	Artikel 22
Artikel 39	Artikel 23
Artikel 40	Artikel 24
Artikel 41	Artikel 25
Artikel 42	Artikel 26
Artikel 43	
Artikel 44	Artikel 29
Artikel 45	Artikel 30
Artikel 46	Artikel 31
Artikel 47	Artikel 39 und 42
Artikel 48	Artikel 40 und 54
Artikel 49	Artikel 41
Artikel 50	Artikel 43
Artikel 51	Artikel 44
Artikel 52	
Artikel 53	Artikel 45
Artikel 54	Artikel 46

Artikel 55	Artikel 47
Artikel 56	Artikel 48
Artikel 57	Artikel 49
Artikel 58	Artikel 50
Artikel 59	Artikel 51
Artikel 60	Artikel 52
Artikel 61	Artikel 53
Artikel 62	
Artikel 63	Artikel 55
Artikel 64	Artikel 36
Artikel 65	Artikel 37
Artikel 66	Artikel 38
Artikel 67	Artikel 37
Artikel 68	
Artikel 69	
Artikel 70	Artikel 56 und 59
Artikel 71	Artikel 57
Artikel 72	Artikel 58
Artikel 73	
Artikel 74	
Artikel 75	
Artikel 76	
Artikel 77	
Artikel 78	
Artikel 79	Artikel 10
Artikel 80	

Artikel 81	
Artikel 82	
Artikel 83	
Artikel 84	
Artikel 85	
Artikel 86	Artikel 60, 61, 62 und 63
Artikel 87	
Artikel 88	Artikel 64
Artikel 89	
Artikel 90	
Artikel 91	
Artikel 92	Artikel 65
Artikel 93	Artikel 66
Artikel 94	Artikel 68